

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

**Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn**

Sebastian Telle | Fon + 49 (0) 211 / 52 283-246
Fax + 49 (0) 211 / 52 283-222
Standort: Düsseldorf
Email Sebastian.Telle@versatel.de
www.versatel.de

Vorab per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

Düsseldorf, 06.03.2015

Antrag der Telekom Deutschland GmbH vom 23.02.2015 sowie Veröffentlichung von Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Regulierungsverpflichtungen (Az.: BK3-15/004)

Ihr Zeichen: BK3-15/004

Enthält keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie zunächst mit einigen einleitenden Worten über die gegenwärtige gesellschaftsrechtliche Struktur der Unternehmen der Versatel-Gruppe informieren. Die Versatel GmbH hält über Zwischengesellschaften 100% der Anteile an der Versatel Deutschland GmbH. Die Versatel GmbH bzw. der Unterzeichner ist berechtigt, die Versatel Deutschland GmbH zu vertreten; ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert. Um die Kommunikation zwischen Ihnen und den Unternehmen der Versatel-Gruppe zu vereinfachen, ist die Versatel GmbH zukünftig alleiniger Ansprechpartner für alle die Versatel Deutschland GmbH betreffenden Angelegenheiten. Wir möchten Sie daher bitten, Kontakt stets über die Versatel GmbH mit den oben angegebenen Kontaktdaten zu führen.

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Antrag vom 23.02.2015 die Änderung der Regulierungsverfügungen BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 sowie der Regulierungsverfügung BK 3d-12/131 vom 29.08.2013 beantragt. Daraufhin hat die Beschlusskammer ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung von Regulierungsverpflichtungen auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen (Markt Nr. 3a (2014) bzw. Markt Nr. 4 (alt) der Märkte-Empfehlung) betreffend die Telekom Deutschland GmbH eingeleitet.

Die Beschlusskammer geht in ihrer Spruchpraxis davon aus, dass in Verfahren zur Marktregulierung eine Beiladung nicht erforderlich und möglich ist. Gleichwohl beantragt die Versatel rein vorsorglich unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 VwVfG die Beiladung zu dem Verfahren.

Die Auferlegung von Regulierungsmaßnahmen hinsichtlich des hier relevanten Marktes 3a der Empfehlung 2014 ist für alle Marktteilnehmer von entscheidender Bedeutung. Der hier behandelte Vorleistungsmarkt zu Teilnehmeranschlüssen an lokalen festen Standorten bildet eine der wichtigsten Grundlagen für das wirtschaftliche Tätigwerden der Wettbewerber und ist besonders sensibel gegenüber wettbewerbsbeschränkenden Entwicklungen. Dies lässt sich im Übrigen erneut auch aus dem zur Konsultation vorgelegten Entwurf einer Marktdefinition und Marktanalyse betreffend des Marktes für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen entnehmen (Az.: BK1-12/003). Dort geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass der untersuchte Markt von erheblichen Marktzutrittsschranken geprägt ist, keine weitere Tendenz zu wirksamem Wettbewerb aufweist und dieses Marktversagen nicht durch die Anwendung allgemeinen Wettbewerbsrechts ausgeglichen werden kann, sondern dass es einer sektorspezifischen Vorabregulierung bedarf. Dies zugrunde gelegt, sollte auch der von der Telekom vorgelegte Antrag besonders eingehend und umsichtig geprüft werden. Dabei sind alle für den Erlass einer Regulierungsverfügung entscheidenden Umstände umfassend einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere und vor allem die berechtigten Interessen der Wettbewerber. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass auch im HVt-Nahbereich Wettbewerber tätig werden und neben ADSL, SDSL in hohem Maße VDSL-Anschlüsse ausbauen. Diese würden durch den auf eine unausgewogene Deregulierung hinauslaufenden Antrag wirtschaftlich unverhältnismäßig getroffen, da sie ihren bisherigen TAL-Bestand auf das System der Telekom migrieren müssten und der Antrag in der derzeitigen Form keine Kompensationsmöglichkeiten vorsieht.

Diese Erwägungen voraus geschickt, nimmt die Versatel zu dem Verfahren wie folgt Stellung:

Der Antrag der Telekom Deutschland GmbH ist teilweise im Vergleich zur bestehenden TAL-Regulierung inkonsistent und birgt verschiedene – teils versteckte – Risiken. Die beantragten Entlassungen aus Regulierungsverpflichtungen begründen ein erhebliches Risiko für den Wettbewerb. Der Antrag der Telekom enthält keine Argumente, weshalb eine derart beantragte umfangreiche wettbewerbliche Beschränkung gerechtfertigt sein könnte.

Die Versatel beantragt daher

Der Antrag der Telekom Deutschland GmbH vom 24. Februar 2015 wird abgelehnt.

1. Regulatorischer Hintergrund

Mit den Regulierungsverfügungen BK 4-04-075/R vom 20.04.2005, BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007, BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 und zuletzt BK 3d-12/131 vom 29.08.2013 hat die Bundesnetzagentur der betroffenen Antragstellerin verschiedene Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung aufgegeben. Mit der letzten Verfügung BK 3d-12/131 vom 29.08.2013 hat die Bundesnetzagentur Regelungen über den Einsatz der Vectoring-Technologie am KVz getroffen. Da aufgrund der technologischen Besonderheiten der VDSL2-Vectoring-Technologie lediglich ein Unternehmen an dem jeweiligen KVz tätig werden kann (sogenanntes *Exklusivitäts-Prinzip*), hat die Bundesnetzagentur verschiedene Regelungen getroffen, um diese Monopolstellung zugunsten des Wettbewerbs ausgleichen zu können. Der HVt-Nahbereich ist in den Regelungen der Verfügung BK 3d-12/131 nicht ausdrücklich erfasst.

In diesem Zusammenhang gilt, dass die betroffene Antragstellerin aufgrund der Regulierungsverfügungen grundsätzlich den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu gewähren hat. Diese Zugangsgewährungsverpflichtung zur vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung gilt dann ausnahmsweise nicht, wenn an einem KVz VDSL2-Vectoring-Technik eingesetzt wird und besondere weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem betrifft dies investitionsschützende Regelungen über einen Bestandsschutz der Wettbewerber sowie ein entsprechendes Substitut für den TAL-Zugang. Ein ausreichendes TAL-Substitut ist nach Ziffer 9. der Anlage zu Ziffer I.1.1.1 des Beschlusses BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 der Bitstrom-Zugang auf Layer 2. Ausweislich 21. dieser Anlage ist die betroffene Antragstellerin nur bis zum Ablauf des 31.12.2015 berechtigt, Zugangsnachfrager auf ein nach § 23 TKG geprüfetes und veröffentlichtes Standardangebot für einen Bitstrom-Zugang auf Layer 3 zu verweisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass spätestens mit Ablauf diesen Jahres die Telekom bereits ein Layer-2-Bitstromzugangsprodukt als TAL-Substitut anbieten muss. Da der Regulierungsverfügung eine besonders umfangreiche Abwägung insbesondere auch der Interessen und Rechte der Betroffenen vorher gegangen ist, ist von einer restriktiven Anwendung dieser Ausnahmefälle bei Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technik auszugehen. Das bedeutet, dass die Abwägungsentscheidung bezüglich der beantragten Ausnahmen grundsätzlich davon geprägt sein muss, dass eine Zugangsgewährungsverpflichtung der Telekom zu entbündelten Anschlüssen bestehen muss, weil nur hierdurch grundlegende Voraussetzungen für den Wettbewerb geschaffen werden können. Hinzukommend ist zu erwähnen, dass das bereits bestehende Vectoring-Regime in Anlage 1 zu Ziffer I.1.1.1 der Regulierungsverfügung grundsätzlich die Förderung eines dynamischen Investitionswettbewerb zwischen der Telekom und ihren Wettbewerbern bezweckt. Die Ausnahme von der Zugangsverpflichtung zur entbündelten TAL besteht also unter dem angestrebten

Ziel, dass hierdurch Wettbewerb entstehen und gedeihen kann. Diese Grundsätze sind ebenso bei der Bewertung des hier vorliegenden Antrags der Telekom zu berücksichtigen.

Es bestehen also zwei grundsätzlich zu beachtende Beurteilungsmaximen der Beschlusskammer im Rahmen des vorliegenden Verwaltungsverfahrens: Erstens hat die Beschlusskammer ein strenges Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Prüfung von abweichenden Regelungen zu der grundsätzlichen Zugangsregulierung der betroffenen Telekom zu wahren. Zweitens darf der vorliegende Antrag nicht zu einer inkonsistenten Entscheidung der Beschlusskammer führen, die bereits bestehende Verpflichtungen aufweicht, ad absurdum führt oder gar völlig entfallen lässt.

2. Der Antrag der Telekom

Die betroffene Antragstellerin beantragt verschiedene Neuregelungen in der TAL-Regulierungsverfügung, vor allem aber die Aufnahme einer neuen Anlage 2 zu Ziffer I.1.1.1 mit dem Titel *Zugang bei Ersterschließung des KVz im Nahbereich*. Hinzu kommt die beantragte Klarstellung in der Regulierungsverfügung, dass die Regelungen der Anlage 1 nicht für den Zugang zum Teilnehmeranschluss an solchen KVz gelten soll, die über ein maximal 550 Meter langes Hauptkabel am HVt angeschlossen sind. Damit würde die Anlage 1 nunmehr die Erschließung des KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik behandeln, die Anlage 2 dagegen die Ersterschließung des KVz im Nahbereich.

Im Einzelnen wird die alleinige Erschließung der sogenannten Nahbereichs-KVz und der Nahbereichs-A0-Anschlüsse beantragt. Bei Nahbereichs-KVz handelt es sich nach der im Antrag gewählten Definition um solche KVz, die über ein maximal 550 Meter langes Hauptkabel am HVt angeschlossen sind. Nahbereichs-A0-Anschlüsse sind vollständig entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die ohne die Zwischenschaltung eines KVz direkt mit dem Hauptkabel unmittelbar am HVt angeschlossen sind und deren Kabeldämpfung vom HVt zum APL den Dämpfungswert von 48dB@4MHz nicht überschreitet. Bereits hier fällt auf, dass sich diese Anschlussform entgegen der ansonsten vorgebrachten Terminologie nicht auf einen Radius von 550 Metern bezieht, sondern räumlich theoretisch unbegrenzt ist. Die ausnahmsweise Verweigerung des vollständig entbündelten Zugangs soll möglich sein, wenn die betroffene Antragstellerin gegenüber der Bundesnetzagentur in Bezug auf den jeweiligen HVt eine verbindliche Investitionszusage erklärt und sich zum Ausbau aller dem betreffenden HVt zugeordneten Nahbereichs-KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik verpflichtet sowie anderen Unternehmen den Bitstrom-Zugang zu den in Ziffer V der Anlage geregelten Bedingungen anbietet.

Desweiteren beantragt die Telekom, die erstmalige Bereitstellung der Kollokation für den Zugang zu einer Nahbereichs-HVt-TAL zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz verweigern oder

kündigen zu können. Nahbereichs-HVt-TAL sollen demnach solche vollständig entbündelten Teilnehmeranschlüsse an einem Hauptverteiler sein, die über einen Nahbereichs-KVz geführt werden. Diese Ausnahme soll möglich sein, wenn die Telekom die zwischengeschalteten Nahbereichs-KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik erschlossen hat, den Zugangsnachfrager informiert bzw. ihm dies sechs Monate vor Kündigung angekündigt hatte sowie anderen Unternehmen den Bitstrom-Zugang zu den in Ziffer V der Anlage geregelten Bedingungen anbietet. Hier fällt insbesondere auf, dass eine geringerer zeitlicher Vorlauf für die Information des Wettbewerbers bestehen soll.

Schließlich soll die Telekom den Zugang zu Nahbereichs-A0-Anschlüssen unter denselben Bedingungen wie bei der beantragten Beschränkung des Zugangs zur Nahbereichs-HVt-TAL verweigern bzw. die bestehende Nutzung kündigen können. Diese Anschlüsse sollen also wie bereits oben geschildert ohne eine räumliche Begrenzung unter die neu beantragte Anlage 2 zu Ziffer I.1.1.1 mit dem Titel *Zugang bei Ersterschließung des KVz im Nahbereich* fallen, da die beantragte Definition sich ausschließlich nach dem Dämpfungswert richtet. Eine Begründung für diesen Antrag wird nicht angeboten. Damit sind die beantragten Regelungen jedoch in räumlicher Hinsicht undifferenziert, da an diesem Punkt eine genaue räumliche Unterscheidung zwischen HVt-Nahbereich und dem hiervon gesehen außerhalb gelegenen Bereich schwer möglich erscheint.

3. Erforderlichkeit des Antrages

Vor den oben dargestellten Hintergründen stellt sich zunächst einmal die Frage, aus welchen Gründen die Antragstellerin eine Abänderung der Regulierungsverfügung und Erweiterung um die Anlage 2 zu Ziffer I.1.1.1 „*Zugang bei Ersterschließung des KVz im Nahbereich*“ als erforderlich erachtet. Die Telekom hat bisher nicht ausreichend dargelegt, warum ein Vectoring-Regime im HVt-Nahbereich in der von ihr beantragten Form zwingend notwendig ist. Da vor dem oben dargestellten Hintergrund besonders gewichtige Gründe vorliegen müssen, um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Bereitstellung der vollständig entbündelten TAL zuzulassen, ist auch der vorliegende Antrag daran zu messen, ob im Rahmen einer Abwägung die Telekom als marktbeherrschendes und reguliertes Unternehmen ausnahmsweise nicht an die Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung gebunden sein soll.

Dies ist in einigen Teilen des Antrages jedoch nicht der Fall. Der Antrag sieht eine Exklusivität der Telekom sogar in Fällen vor, in denen diese nicht aufgrund des Einsatzes der VDSL2-Vectoring-Technik erforderlich ist. So soll der alleinige Zugang der Telekom zu Nahbereichs-A0-Anschlüssen nach ihren Ausführungen dann möglich sein, wenn diese Anschlüsse nicht im selben Hauptkabel oder

derselben Kabeltrasse mit einer Nahbereichs-HVt-TAL geführt werden. Dies rechtfertigt die Telekom auf Seite 27 ihres Schriftsatzes zum Antrag vom 24.02.2015 damit, dass sie bis Ende 2018 eine verbindliche Investitionszusage zum flächendeckenden Ausbau abgebe und dies die Einschränkung des Zugangsrechts rechtfertige. Die Telekom will also ohne eine technische Notwendigkeit - dafür aber gegen ein Zahlungsverprechen - sich von ihrer Zugangsverpflichtung freikaufen. Die Folge aber eines solchen Vorgehens ist eine Abkehr von der eigentlich bezweckten technologischen Evolution von Anbindungsszenarien mit immer höheren Bandbreiten im Wettbewerb hin zu einer Remonopolisierung und damit Beschränkung des Zugangs zur TAL. Statt Wettbewerb auch im Zuge des Einsatzes der VDSL2-Vectoring-Technik zu ermöglichen, zielt dieser Antrag auf eine völlig unverhältnismäßige und abwägungsfehlerhafte Entlassung aus der Regulierung ab.

Zudem stellt sich die berechtigte Frage, ob ein Vectoring-Regime für den HVt-Nahbereich mit einer weitreichenden Exklusivität für die Telekom nach derzeitigem technischen Stand überhaupt erforderlich ist. Es dürfte bekannt sein, dass bereits in Italien erfolgreich Vectoring-Technik in der Form besteht, dass sich Wettbewerber auf einen Multi-DSLAM einigen und dadurch eine Entbündelung grundsätzlich möglich ist (sogenanntes *Node-Level-Vectoring*). Obwohl also auch bei Einsatz der Vectoring-Technik mehrere Unternehmen im Nahbereich aktiv werden könnten, legt die Telekom bei ihrem Antrag immer noch ein auf Exklusivität ausgelegtes Exklusivitäts-Prinzip zugrunde, das im Ergebnis wettbewerbsbehindernde Wirkung hat. Stattdessen erscheint es aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung angebrachter, den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung grundsätzlich unberührt zu lassen, bis ein wettbewerbskonformes Node-Level-Vectoring in Deutschland umgesetzt wird.

4. Deregulierung wird durch Investitionszusage erkaufte

Die Telekom begründet ihre Exklusivitätsansprüche wesentlich mit ihrer Bereitschaft zu verbindlichen Investitionszusagen. Dabei fällt jedoch zum einen wie oben bereits dargestellt auf, dass eine verbindliche Investitionszusage nach dem eigenen Antrag der Telekom nur hinsichtlich der alleinigen Erschließung der Nahbereichs-KVz einzelner HVt erfolgen soll. Damit verhält sich die Telekom bereits zu ihrem eigenen Vortrag widersprüchlich. Zum anderen wird auch nicht ganz klar, wie weit die Investitionszusage inhaltlich bestimmt sein soll. So argumentiert die Telekom zwar in ihrer Antragsbegründung, sie wolle bis Ende 2018 den Vectoringausbau aller Nahbereich-KVZ zusichern. Allerdings ist der Antrag bereits diesbezüglich unbestimmt und spricht nur von *einer* verbindlichen Investitionszusage.

Auf Seite 78 der Antragschrift argumentiert die Telekom, das Regulierungsziel nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, nämlich die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, sei allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Unter anderem versucht sie dies damit zu belegen, dass die HVt-TAL für Wettbewerber nicht überproportional relevant sei. Unabhängig davon, ob dies wirklich so stimmen mag, kann das aber kein belastbares Argument für eine unbedingte Monopolstellung ohne weitere wettbewerbliche Abwägung sein. Ob und wie der Zugang zur TAL relevant wird, ist eine Frage gerade des Wettbewerbs, den die Telekom mit diesem Antrag einzuschränken versucht. Auf Seite 80 legt sich die Telekom dahingehend fest, für das Ausmaß der Beeinträchtigung der Wettbewerberinteressen sei auch wesentlich, dass sich schon heute bei den Hauptnutzern der HVt-TAL ein Umschwenken auf Bistrom-Produkte abzeichne. Dies meint sie damit belegen zu können, dass ein bestimmter Anteil an Unternehmen bereits über ein Bistrom-Kontingentsmodell verfügen. Das Bistrom-Kontingentsmodell kann jedoch nicht als ein Umstand berücksichtigt werden, der einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs rechtfertigen könnte. Vielmehr kann ein Umschwenken überhaupt nur dann als relevanter Umstand in diese Abwägung mit einbezogen werden, wenn sich dieses unmittelbar auf die eigentliche Nachfrage bezieht. Die Nachfrage bezieht sich jedoch auf den sachlich relevanten Markt zur Teilnehmeranschlussleitung, insbesondere dem Zugang zur HVt-TAL. Hieraus folgt, dass ein Umschwenken auf andere Produkte nur dann als kompensierend angesehen werden kann, wenn es sich bei diesen um echte Nachfragesubstitute zur TAL handelt. Es dürfte der Beschlusskammer hinreichend bekannt sein, dass diesbezüglich deutlich auseinander gehende Interpretationen zwischen der Telekom und den Wettbewerbern bestehen. Echte wettbewerbliche Bewertungen lassen sich unter diesem Aspekt jedenfalls nicht vornehmen.

Die eklatanteste Aussage hinter diesem Antrag jedoch ist, dass sie nichts anderes als einen Freikauf von Regulierungsverpflichtungen bedeutet. Die Telekom versucht sich gegenüber der Regulierungsbehörde durch Investitionsversprechen gegen Regulierungsmaßnahmen abzusichern. Da eine exklusive Nutzung aber die Wettbewerber trifft, müssen vor allem deren Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Dies kann deshalb nicht durch eine lediglich gegenüber der Bundesnetzagentur verbindliche und inhaltlich unbestimmte Investitionszusage erfolgen. Zudem lässt sich anzweifeln, ob die eigenen unternehmerischen Entscheidungen der Telekom bereits ausreichen, um das bereits erneut in dem Konsultationsentwurf zur Marktanalyse des Marktes 3a der Märkteempfehlung 2014 festgestellte Marktversagen auszugleichen oder gar selbsttragenden Wettbewerb zu garantieren. Würde sich die Beschlusskammer auf diese Versprechungen einlassen, käme dieser Paradigmenwechsel einer Kapitulation vor dem marktbeherrschenden Unternehmen gleich. Eine Investitionszusage in der beantragten Form wäre ein Freibrief für die Remonopolisierung und würde zu entscheidenden Begrenzungen der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten am TAL-Markt führen. Würde die

Bundesnetzagentur dem Antrag entsprechen, so würde sie der Telekom als eigentlich reguliertem Unternehmen erlauben, sich alle HVt-Nahbereiche exklusiv und ohne jegliche Rücksicht auf die wirtschaftlichen und vor allem wettbewerblichen Interessen anderer Unternehmen zur alleinigen Verfügung einzuverleiben und damit jeglichen Wettbewerb auszuschließen. Damit würden die berechtigten wettbewerblichen Interessen anderer Unternehmen ohne verwaltungsrechtlich gerechtfertigte Begründung völlig außer Acht gelassen, obwohl diese mit erheblichem Investitionsaufwand bereits vor allem VDSL-Anschlüsse realisiert haben. Dies kann nicht Ziel und Zweck einer konsistenten TAL-Regulierung sein. Die Beschlusskammer muss hier die erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen der Wettbewerber hinreichend berücksichtigen.

5. Zu kurz bemessene Informationspflicht

Hinsichtlich der Beschränkung des Zugangs zur Nahbereichs-HVt-TAL will die Telekom nach ihrem Antrag die Überlassung eines Zugangs kündigen und die Bereitstellung unter anderem verweigern können, wenn sie dies dem Zugangsnachfrager die Möglichkeit der Zugangskündigung und –verweigerung mindestens sechs Monate im Voraus angekündigt hatte. Dies ist jedoch im Vergleich zu der in Anlage 1 zu Ziffer I.1.1.1 der Regulierungsverfügung vorgesehene Frist von zwölf Monaten eine inkonsistente Schlechterstellung, die von der Telekom in ihrem Antrag nicht weiter gerechtfertigt wird. Die Versatel sieht hierin die Korrosion der bisher entwickelten und bestehenden TAL-Regulierung.

6. Fehlende Migrationsregelungen

Bei der Bewertung dieses Antrages sind aber auch Aspekte einer konsistenten und wettbewerbsfreundlichen Migration zu beachten. Entsprechende Regelungen sieht die Telekom in ihrem Antrag neben der als unzureichend erachteten Investitionszusage vor allem hinsichtlich der Entgelte vor.

Die Wettbewerber der Telekom werden bereits jetzt in vielfältiger Weise auch im HVt-Nahbereich tätig. Unter anderem haben sie nicht zu vernachlässigende Investitionen in die Erschließung entsprechender TAL mit VDSL getätigt. Im Fall des exklusiven Einsatzes der VDSL2-Vectoring-Technologie durch die Telekom müssten diese Anschlüsse jedoch migriert werden, da ihr Einsatz technisch nicht mehr möglich ist. In diesem Fall müssten die Anschlüsse auf das TAL-Substitut Layer-2-Bitstrom umgestellt werden. Gleichzeitig müssen die Wettbewerber ihr bestehendes technisches Equipment abbauen. In

diesem Fall hätten sie jedoch auch vergebliche Aufwendungen in der Erwartung einer längeren Versorgung mit VDSL-Anschlüssen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass zum einen ein zeitlich straffer und verbindlicher Migrationsplan geschaffen wird. Zum anderen muss die Beschlusskammer bei ihrer Abwägung vor allem wegen der wettbewerbsbeeinträchtigenden Auswirkungen auch wirtschaftliche Kompensationsmöglichkeiten implementieren und eine investitionsschonende Umstellung der Wettbewerber ermöglichen. Aus diesem Grund fordert die Versatel einen konkreten Umsetzungsplan, der sich nicht einer bislang noch ungeklärten Regulierungslage orientieren darf, wie dies hinsichtlich der beantragten Entgeltberechnung anhand des Layer-2-Kontingentsmodells der Fall ist. Die Entgelte dürfen dabei keine unklaren Regulierungslage überlassen werden, wie dies beim Kontingentsmodell derzeit der Fall ist.

Außerdem muss klargestellt werden, dass ein Vectoring-Regime im HVt-Nahbereich nur dann in Betracht kommt, wenn verbindliche Regelungen über ein TAL-Substitut festgelegt werden. Hierbei muss es sich um den ex ante entgeltregulierten Bitstromzugang auf Layer 2 handeln. Dieser darf in seinen Spezifikationen insbesondere zu Planung, Bereitstellung und Entstörung nicht hinter denen des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zurückstehen. Werden die Wettbewerber gleichzeitig zum xDSL-Rückbau und zur Migration auf Layer-2-Bitstromzugang gezwungen, so muss dies grundsätzlich kostenfrei möglich sein. Des Weiteren müssen Kompensationsregelungen dafür geschaffen werden, dass zum einen der jeweilige Wettbewerber sein Equipment wie zum Beispiel Racks, RLT oder Kollokationseinrichtungen von den bestehenden VDSL-Anschlüssen auf Layer-2-Bitstrom umrüsten muss. Die langjährigen Investitionen der Wettbewerber müssen geschützt sein. Zum anderen muss ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass durch den exklusiven Auftritt der Telekom Endkundengeräte ausgetauscht werden müssen. Die Beschlusskammer muss bei ihrer Abwägung insbesondere berücksichtigen, dass wettbewerbskonforme Ausnahmen von der grundsätzlichen TAL-Zugangsregulierung ebenso Regelungen zu Kosten, Erstattung und zeitlicher Abfolge enthalten sollten.

7. Zusammenfassung

Versatel beantragt die Ablehnung in der von der Telekom vorgelegten Form. Die Telekom hat nicht dargelegt, weshalb das von ihr beantragte Vectoring-Regime im HVt-Nahbereich erforderlich sein kann, um gedeihlichen Wettbewerb zu sichern. Zudem beinhaltet er mit der versprochenen Investitionszusage das Angebot, sich weitreichend von Regulierungsverpflichtungen freikaufen zu können. Dabei besteht das erhebliche Risiko, dass das etablierte System der TAL-Regulierung aufgeweicht wird und die Telekom als marktbeherrschendes Unternehmen auf einem immer noch regulierungsbedürftigen Markt

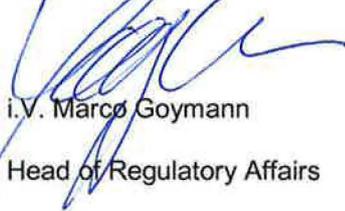
versatel

einen Freibrief erhält. Die Beschlusskammer ist gehalten, den offensichtlichen Schwächen dieses Antrages mit einer umsichtigen Abwägung unter Einbeziehung der Interessen der Wettbewerber zu begegnen. Nur so kann sie sicher stellen, dass Wettbewerb auch im HVt-Nahbereich ermöglicht wird und nicht die Telekom allein die wettbewerblichen Verhältnisse gestalten kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Versatel GmbH



i.V. Marco Goymann

Head of Regulatory Affairs



i.A. Sebastian Telle

Manager Legal Regulatory Affairs